

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	51 (1906)
Heft:	16
Anhang:	Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu Nr. 16 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, April 1906, Nr. 4
Autor:	Schär, J.Fr. / G.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Praxis der Volksschule.

Beilage zu Nr. 16 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1906.

April.

Nº 4.

Einführung in die Wechselkunde.

Von Prof. Dr. J. Fr. Schär.

Elementare Belehrungen über den Wechsel gehören keineswegs nur in die untern Klassen der Handelsschulen. Wer mitten im Geschäftsleben steht, insbesondere den Verkehr des Kleingewerbestandes mit Volks- und Handwerkerbanken und mit ihren Lieferanten kennt, muss zu der Überzeugung kommen, dass der Wechselverkehr in den breitesten Schichten des gewerbetreibenden Volkes eingedrungen ist. Nun ist aber der Wechsel ein nicht ungefährliches Instrument! wie das Gift in der Hand des Arztes als wohltätiges Heilmittel verwendet wird, dagegen in der Hand des unwissenden Laien das grösste Unheil stiften kann, so ist auch der Wechsel nur für denjenigen Geschäftsmann eine Wohltat, welcher einerseits die Pflichten kennt, welche das Gesetz demjenigen vorschreibt, der mit dem Wechsel zu tun hat, andererseits die Folgen ermisst, welche die Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeiten nach sich zieht.

Darum hat auch die Volksschule in ihren in die Praxis auslaufenden Oberstufen eine dankbare Aufgabe, ihre Schüler in die Wechselkunde einzuführen. Nun gehört aber die pädagogisch zweckmässige u. sachlich richtige Darbietung dieses Unterrichtsgebietes unzweifelhaft zu den schwierigsten methodischen Problemen. Wir glauben daher einer grossen Zahl unserer Kollegen einen Dienst zu erweisen, wenn wir hiernach den Versuch machen, den zu diesem Gebiete gehörenden Unterrichtsstoff in einem den praktischen Bedürfnissen ausreichend dienenden Umfang zu umschreiben und in der Weise methodisch zu gestalten, dass er von einem Volksschüler der Oberklassen verstanden werden kann. In bezug auf die Eingliederung dieses Unterrichtsstoffes in das Gesamtprogramm vertreten wir die Meinung, dass er im Anschluss an den Unterricht im Rechnen und in der Rechnungsführung, oder auch in den Geschäftsaufsätzen behandelt werden kann.

Wir schicken ferner voraus, dass die nachfolgende Darstellung einen kleinen Ausschnitt aus dem kürzlich erschienenen Werke bildet:

„Musterbuchhaltung für das Kleingewerbe“, Darstellung des Rechnungswesens für alle Zweige des Kleingewerbes, nebst Betriebs- und Kalkulationslehre für Handwerk und Detailhandel, sowie Anhang Darstellung des Wechselverkehrs: Ein Wegweiser zum Wohlstand von Prof. Dr. J. Fr. Schär. I. Band der Sammlung Schär-Langenscheidt. Preis 2 Mark (Fr. 2.70). Verlag von Dr. P. Langenscheidt, Berlin.

1. Entstehung des Wechsels.

Hermann Bolz, Schreinermeister in Thalheim hat von Wilhelm Bauer in Basel verschiedene Sorten von Werkholz bezogen. Wilhelm Bauer hat die bestellten Waren am 31. März versandt, darüber eine Rechnung (Faktura) ausgestellt im Betrage von Fr. 853, zahlbar in zwei Monaten; er zieht dafür am gleichen Tage einen Wechsel auf Hermann Bolz.

Im Anschluss an diesen Geschäftsvorfall gelangen wir auf dem Wege des Abfragens und Erklärens zu folgenden Ergebnissen:

1. Wilhelm Bauer ist Gläubiger, Hermann Bolz ist Schuldner; das Kreditverhältnis ist entstanden, weil der Holzhändler in Basel dem Schreinermeister in Thalheim Waren auf Zeit oder „auf Ziel“ verkauft hat.

2. Die Forderung des Wilhelm Bauer entsteht am 31. März 1906, d. h. an dem Tage der Ausstellung der Faktura bezw. der Absendung der Waren; die Schuld des Hermann Bolz ist aber erst nach zwei Monaten fällig; zwischen Entstehung der Forderung und Eingang des Gegenwertes liegt also eine zeitliche Trennung von zwei Monaten.

3. Die Forderung ist in Basel zu bezahlen; der Schuldner wohnt aber in Thalheim, das etwa 200 km. entfernt ist; zwischen Forderung und Schuld besteht also auch eine räumliche Trennung.

4. Will nun Wilhelm Bauer sein Geld sofort, also am 31. März und zwar in Basel erhalten, dagegen Hermann Bolz erst am 31. Mai und zwar in Thalheim zahlen, so müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Es muss ein Mittel erfunden werden, durch welches einerseits die räumliche Trennung zwischen Basel und Thalheim, andererseits die zeitliche Trennung zwischen 31. März und 31. Mai überwunden werden.

b) Zu diesem Zwecke muss eine Mittelperson eintreten, welche bereit und imstande ist, die örtliche und zeitliche Trennung zwischen Forderung und Schuld zu überwinden. Nun gibt es tatsächlich solche geschäftliche Unternehmungen, welche derartige Aufgaben gewerbsmäßig besorgen; es sind dies die Banken. Überall, wo Verkehr und Handel bestehen, besitzen sie ihre Niederlassungen, ziehen sogar die kleinsten Ortschaften in ihr Netz; diese Banken stehen untereinander in Verbindung, ähnlich wie die Postämter, und bilden daher eine netzartige Verkettung durch das ganze Land.

c) Die Forderung des Wilhelm Bauer, welche bei ihrer Entstehung zunächst eine sogenannte offene Buchforderung ist, muss eine neue Form annehmen, durch welche der Bestand derselben über alle Zweifel erhaben, einwandfrei und sicher dokumentiert wird. Die Möglichkeit hierzu besteht; Wilhelm Bauer kann in einem besonders abgefassten Brief erklären: „Die Forderung auf Hermann Bolz besteht, und ich garantiere jedermann, der diesen Brief rechtmässig erwirbt, für die richtige Bezahlung, und zwar so gewiss und sicher, dass ich die Zahlung selbst leiste, wenn Hermann Bolz dies nicht tut.“

d) Aber auch der Schuldner Hermann Bolz muss auf Verlangen auf diesem von Wilhelm Bauer geschriebenen Briefe bezeugen, dass er am Verfalltage zahlen wolle.

e) Wie man sieht, handelt es sich im wesentlichen darum, die Forderung des Wilhelm Bauer von der Form einer gewöhnlichen Buchforderung zu befreien, sie in eine einwandfreie, von ihm garantie Briefform umzuwandeln, diesen Brief zum Träger der betreffenden Geldsumme zu machen, so dass, wer diesen Brief rechtmässig erworben hat, nicht nur das einzige und ausschliessliche Recht auf die Summe von 853 Fr., am 31. Mai einzuziehen, hat, sondern auch das andere Recht, bei Nichtbezahlung durch Hermann Bolz auf Wilhelm Bauer zurückzugreifen, und von diesem Bezahlung des Betrages und der damit verbundenen Kosten zu verlangen.

f) Hieraus folgt, dass ein solcher Brief, welcher zum Träger einer Geldsumme geworden und sowohl vorwärts als rückwärts geschützt ist, einen Wert hat, also zum Wertpapier geworden ist, das man kaufen und verkaufen kann. Man nennt einen derartigen Brief Wechselbrief. Als erster Besitzer und Aussteller dieses Briefes hat Wilhelm Bauer Gelegenheit, ihn in Basel zu verkaufen, so dass er sofort, also am 31. März, den Gegenwert der Forderung an Hermann Bolz erhält, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass er eine dritte Person, eine Bank, findet, die gewillt ist, dieses Geschäft zu machen, was voraussetzt, dass sie dem Wilhelm Bauer Zutrauen schenkt, und ihn für fähig erachtet, die Summe wieder zurückzuerstatten, falls der Wechselbrief unbezahlt zurückkommen sollte.

g) Es ist nun wiederum selbstverständlich, dass der erste Käufer dieses Wertpapiers nicht durchaus ein Bankhaus sein muss, dass es auch andere Geschäftsleute gibt, die einen solchen Wechselbrief gerne kaufen oder an Zahlungsstatt nehmen; Wilhelm Bauer kann ihn also auch einem seiner Lieferanten an Zahlungsstatt für empfangene Ware aushändigen, oder sich den Wert in Rechnung gutschreiben lassen.

h) Wir nehmen an, dass der erste Käufer dieses Wertbriefes die Basler Handelsbank sei. Diese kann den Wechselbrief auch wieder verwenden, und zwar:

aa) indem sie denselben an ein anderes Bankhaus gibt, mit welchem sie in Rechnung steht;

bb) indem sie den Wechsel einem Geschäftsmann verkauft, welcher damit eine Schuld decken will; der neue Käufer verwendet demnach also den Wechselbrief als Zahlungsmittel.

In beiden Fällen macht also der Wechselbrief ein Reise, die nach Zeit und Ort beschränkt ist; nach der Zeit, weil er am 31. Mai bei Hermann Bolz vorgewiesen werden muss; nach dem Ort beschränkt, weil die Vorweisung in Thalheim erfolgen muss.

i) Hieraus folgt weiter: der Wechselbrief muss spätestens am 31. Mai in Thalheim angelangt sein; die Person in Thalheim, welche den Wechselbrief am 31. Mai besitzt, ist die letzte, welche ihn empfangen kann; denn es liegt offenbar in ihrer Pflicht, den Wechselbrief an diesem Tage dem Hermann Bolz zur Zahlung vorzuweisen; Hermann Bolz bezahlt, aber nur gegen Rückgabe des quittierten Wechselbriefes. Scheinbar

hat er an den Überbringer bezahlt, etwa wie man eine Postnahme dem Postboten entrichtet. Allein in Wirklichkeit hat Hermann Bolz seine Schuld an Wilhelm Bauer in Basel bezahlt. Die anfänglich gestellte Aufgabe, Zeit und Raum zwischen Gläubiger und Schuldner zu überbrücken, ist durch den Wechselbrief gelöst worden.

2. Darstellung des Wechselbriefes. Wechselrecht.

Zum bessern Verständnis des hiernach zu entwickelnden Wechselbriefes wollen wir das Verhältnis zwischen den beiden Personen vor Entstehung des Wechsels veranschaulichen.

Darstellung des Verhältnisses vor Entstehung des Wechselbriefes.



Um dieses Verhältnis in die Form eines Wechselbriefes umzuwandeln, ist eine Mittelperson nötig; es ist dies, wie erwähnt, die Basler Handelsbank. Der Brief lautet:

Basel, den 31. März 19...

Herrn Hermann Bolz in Thalheim.

Hiermit beauftrage ich Sie, am 31. Mai 19... gegen diesen Wechselbrief an die Basler Handelsbank die Summe von Franken acht hundert fünfzig und drei zu bezahlen und mich dafür laut besonderer an Sie direkt gerichteter Anzeige in Rechnung zu belasten.

Den Wert für diesen Wechselbrief habe ich von der Basler Handelsbank erhalten.

Wilhelm Bauer.

Es wird nun jedermann auffallen, dass in diesem Briefe verschiedene Dinge nicht enthalten sind, welche wir früher als notwendig erklärt haben. So z. B. steht nicht darin, dass die Mittelperson, die Basler Handelsbank, das Recht habe, den Wechselbrief weiterzugeben; nichts von dem Garantiever sprechen des Wilhelm Bauer, nichts von der Pflicht des letzten Inhabers, noch derjenigen des Hermann Bolz. Die Sache verhält sich so.

Die Kaufleute aller Länder bedienen sich des Wechselbriefes schon seit vielen hundert Jahren. Um nun die vielen teils recht schwierigen Verhältnisse zu regeln, haben die meisten Staaten besondere Gesetze erlassen, in welchen alle die tausend möglichen Fälle, die beim Verkehr mit diesem wichtigen Wertpapier vorkommen, geordnet sind. Dieses Gesetz heisst Wechselrecht.

Wer nur in irgend einer Weise an diesem Geschäfte teil nimmt, unterwirft sich auch widerspruchlos den Bestimmungen des Wechselrechtes. Es verhält sich damit ähnlich, wie etwa mit den Pflichten eines Soldaten; sobald er das vaterländische Ehrenkleid anzieht, steht er unter besonderen Gesetzen, die er selbstverständlich kennen und befolgen muss.

3. Die Form des Wechsels.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Wechselrechtes beziehen sich zunächst auf Form und Inhalt des Wechselbriefes. Die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften werden am leichtesten verständlich, wenn wir dem oben dargestellten Brief diejenige Form geben, welche der Wechsel gewöhnlich hat. Man wählt ein längliches Stück Papier, schreibt den Inhalt auf die Vorderseite und lässt die Rückseite frei für die Beurkundung der Übertragungen und der Quittung.

per 31. Mai 19... auf Thalheim.

Für Fr. 853.—

Am 31. Mai 1906 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel
an die Ordre der Basler Handelsbank die Summe von
Franken acht hundert fünfzig und drei
den Wert in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Hermann Bolz
No. 487 in Thalheim.

Wilhelm Bauer.

Vergleicht man nun den vorstehenden Wechsel mit dem obstehenden Brief, so ergibt sich folgendes:

A) Es treten zunächst **drei Personen** auf:

1. diejenige, welche den Wechselbrief schreibt; es ist dies der Wechselfauststeller oder Trassat, Wilhelm Bauer. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass er seinen Namen als Unterschrift hinsetzt.

2. der Name der Person, an welche der Brief gerichtet ist. Es ist dies Hermann Bolz; er ist der Wechselbezogene oder Trassat. Man beachte, dass das nicht die Unterschrift des Bezogenen, sondern nur seine vom Aussteller geschriebene Adresse ist.

3. der Name der Mittelperson, welche den Wechsel aus der Hand des Ausstellers empfängt und dafür den Wert ver-

gütet. Diese heisst Wechselnehmer oder Remittent. (Basler Handelsbank.)

B) Der Brief enthält ferner **zwei Ortsangaben** und zwar:
 4. den Ort, wo der Wechsel geschrieben worden ist; es ist der Ausstellungsort: Basel.
 5. den Bestimmungsort, wo der Wechsel bezahlt werden soll; der Zahlungsort: Thalheim.

C) Im Brief müssen im weiteren **zwei Zeitpunkte** angegeben werden, nämlich

6. Tag, Monat und Jahr der Ausstellung: 31. März 1906,
 7. das Datum, an welchem die Zahlung zu leisten ist; es ist dies der Verfalltag des Wechsels: 31. Mai 1906. (Man merke sich, dass es nicht genügt, nur „31. Mai“ zu setzen; jedes Jahr hat einen 31. Mai; es muss daher genau das Jahr angegeben werden.)

D) Nun fehlen noch **zwei wesentliche Bestimmungen**:

8. Die Angabe der Wechselsumme, wobei man zunächst die Münzeinheit (Franken) näher bezeichnen muss, sodann die Summe, die man in Worten schreibt, um Irrtum und Betrug zu verhüten.

9. Von ganz besonderer Bedeutung ist das Wort „Wechsel“; nur wenn diese Bezeichnung im Texte enthalten ist, gilt der Brief als wirklicher Wechsel im Sinne des Gesetzes; durch diese entscheidende Bezeichnung wird festgestellt, dass sich alle beteiligten Personen dem Wechselrecht unterwerfen.

Der Ort der Ausstellung und das Datum der Ausstellung gehören stets zusammen, so dass Punkt 4 und 6 in einen zusammenfallen, und der Wechsel somit nur acht wesentliche Bestimmungen enthält.

Die wesentlichen (gesetzlichen) Erfordernisse des Wechsels sind also: 1. Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Ausstellung des Wechsels; 2. die Verfallzeit; 3. die Bezeichnung „Wechsel“; 4. der Name des Empfängers (Remittenten); 5. die Höhe der Geldsumme, welche gezahlt werden soll; 6. der Name des Bezogenen (Trassaten, Zahlungspflichtigen); 7. die Angabe des Zahlungsortes; 8. die Unterschrift des Ausstellers.

4. Die gebräuchlichen, aber gesetzlich nicht vorgeschriebenen Bestandteile des Wechsels.

Ausser den acht gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthält der Wechsel, alter Übung gemäss, noch folgende, gesetzlich nicht notwendigen Bestandteile.

1. Die Wechselsumme in Ziffern geschrieben.
 2. Die Angabe, ob ein Wechsel ein Prima-, Sekunda- wechsel oder ein Solawechsel sei.

3. Der Zusatz zum Namen des Wechselnehmers „oder Ordre“; hiermit will der Aussteller dem Wechselnehmer das Recht einräumen, den Wechsel nach Belieben weiter zu geben; die Basler Handelsbank kann den Zahlungsauftrag an eine andere Person beordern. Dieser Zusatz ist deswegen überflüssig, weil auch ohne denselben der Wechselnehmer zur Weitergebung berechtigt ist.

4. „Den Wert erhalten“ oder „den Wert in Rechnung“. Hiermit erklärt der Aussteller, dass er vom Wechselnehmer den Gegenwert des Wechsels erhalten habe. Da der Aussteller den Wechselbrief gibt und dafür den Gegenwert in Geld, Waren oder Rechnung erhält, so ist in der Tat durch diesen Brief ein Auswechseln erfolgt. Aus diesem Grunde wurde dieser Brief auch Wechselbrief benannt; später liess man das Wort Brief weg, so dass man heute nur noch kurz vom Wechsel spricht.

5. „Und stellen ihn auf Rechnung“. Mit diesen Worten wendet sich der Aussteller an den Bezogenen (Hermann Bolz); er will ihm damit sagen, der Bezogene (Bolz) möge bei der Einlösung des Wechsels den Aussteller in Rechnung belasten.

6. „Laut Bericht“. Der Aussteller verspricht hiermit, dem Bezogenen einen besonderen Brief (den sog. Avisbrief) zu schreiben, in welchem er ihn von der Ausstellung des Wechsels und dem wesentlichen Inhalt desselben in Kenntnis setzt.

7. Die Nummer. Jeder Wechsel erhält eine besondere Nummer, welche der Aussteller zur Kontrolle benutzt.

5. Besondere Erklärungen zum Wechselfest.

Einige der wesentlichen Bestimmungen des Wechsels bedürfen noch einer besonderen Erklärung:

a) Die Angabe des Verfalltages. Dieser kann zunächst ein genauer bestimmter Kalendertag sein, z. B. am 31. Mai 1906.

Der Ausdruck „Mitte des Monates“ bedeutet immer den 15., „Ende des Monates“ immer den letzten Tag dieses Monates.

Es gibt auch Sichtwechsel; in diesen heisst es: „bei Sicht“ oder „bei Vorweisung zahlen Sie“.

Datowechsel sind solche, bei welchen der Verfalltag eine bestimmte Zeitstrecke nach dem Ausstellungstage angegeben ist; z. B. „acht Tage dato“ heisst acht volle Tage nach dem Ausstellungstag. Drei Monate dato bedeutet, dass der Zahlungstag drei Monate nach dem Ausstellungstag ist. Hierbei ist folgendes zu bemerken:

Acht Tage sind nicht eine Woche, sondern wirkliche acht Tage.

Vom 28. Februar ein Monat dato ist der 28. März, nicht der 31. März; vom 31. März ein Monat dato ist der 30. April.

Ein Wechsel auf einen Tag, der nicht im Kalender steht, z. B. auf den 31. April, ist ungültig.

b) Der Wechselnehmer. Es ist nicht üblich, beim Wechselnehmer dessen Domizil beizusetzen, weil dasselbe, wie später erklärt wird, dem ersten Indossament zu entnehmen ist. Der Wechsel kann auch auf eigene Ordre lauten; der Aussteller hat noch keinen Wechselnehmer gefunden; er behält sich in diesem Falle das Recht vor, seinen Wechselnehmer erst auf der Rückseite zu bezeichnen. In einem solchen Wechsel heisst es: „Zahlen Sie ... an die Ordre von mir selbst.“ Das Wertbekenntnis lautet dann: „Wert in mir selbst.“

c) Zahlungsort. Gewöhnlich ist der Wohnort des Bezogenen auch der Zahlungsort, allein es ist gestattet, den Wechsel an einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar zu stellen. Ein solcher Wechsel heisst domiciliert.

6. Gültigkeit des Wechsels.

Die Gültigkeit des Wechsels hängt davon ab, dass er der vom Gesetz vorgeschriebenen Form entspricht, d. h. dass er alle die erwähnten acht wesentlichen Bestimmungen vollständig und in richtiger Weise enthält. Das dem Wechsel zugrunde liegende Geschäft kommt bei der Beurteilung von dessen Gültigkeit nicht in Betracht. Nicht selten entstehen Wechsel, ohne dass der Aussteller Gläubiger des Bezogenen wäre. Der Wechsel dient eben gar verschiedenen Bedürfnissen, besonders ist er auch ein Kreditpapier.

7. Die Verhältnisse zwischen dem Aussteller und Bezogenen vor und nach der Ausstellung des Wechsels.

Zur Veranschaulichung der Umwandlung eines gewöhnlichen kaufmännischen Schuldverhältnisses in ein Wechselverhältnis fügen wir nachstehende Tabelle (S. 24) bei. Zum Verständnis derselben schicken wir voraus, dass der Wechselnehmer, die Basler Handelsbank, dem Aussteller Wilhelm Bauer am 31. März Fr. 845. — für den Wechsel bar bezahlt hat. Sie hat ihm also Fr. 8. — für Diskont abgezogen. Ferner wird angenommen, dass der Wechsel durch verschiedene Hände geht und vor dem 31. Mai an die Genossenschaftsbank in Thalheim übergeht, welche an diesem Tag den Wechsel im Domizil des Hermann Bolz vorweist und dort die Wechselsumme bar empfängt.

8. Die Annahme des Wechsels.

Zum vollen Verständnis der vorstehenden Darstellung im besonderen und des Wechselverkehrs im allgemeinen gehören noch verschiedene Erklärungen, zunächst über die Annahme.

Der Gläubiger W. Bauer in Basel hat nicht ohne weiteres das Recht, auf Grund seiner Faktura einen Wechsel auf H. Bolz zu ziehen; es muss darüber eine Verständigung vorausgegangen sein. Diese erfolgt gewöhnlich schon bei Abschluss des Kaufvertrages; W. Bauer hat den Kauf unter der Bedingung abgeschlossen: „Zahlbar gegen meine Ziehung

Veranschaulichung der Entstehung des Wechsels aus den durch Kauf entstehenden Rechten und Verpflichtungen im Warenhandel.

A. Verhältnis vor Entstehung des Wechsels.

Basel, Wohnort des Verkäufers . . .	örtliche Trennung = 200 km.	Thalheim, Wohnort des Käufers
Wilhelm Bauer, Lieferant und Gläubiger		Hermann Bolz, Kunde und Schuldner
Forderung: Fr. 853.—	zeitliche Trennung = zwei Monate	Schuld: Fr. 853.—
Entstehung der Forderung am 31. März		Verfall der Schuld am 31. Mai
Offene Buchforderung (nicht verkäuflich, weil bestreitbar).		Offene Buchschuld (ohne zwingende Ver- pflichtung, bestreitbar).

B. Umwandlung in Wechsel mit Hilfe einer Mittelperson.

Basler Handelsbank = Wechselnehmer.

Basel = Ausstellungsort	Örtliche Trennung überbrückt	Thalheim = Zahlungsort
Wilhelm Bauer = Wechselaussteller ¹⁾ .		Hermann Bolz = Wechselbezogenen ²⁾
Wechselsumme = Fr. 853.—	Umgewandelt in eine verkäufliche Wech- selforderung, weil garantiert	Wechselsumme = Fr. 853.—
Umgewandelt in eine verkäufliche Wech- selforderung, weil garantiert		Umgewandelt in eine unwiderrufliche Wechselschuld, weil akzeptiert.
31. März 1906. Ausstellungsdatum	Laufzeit des Wechsels = zwei Monate. Zeitliche Trennung überbrückt.	31. Mai 1906. Verfalltag.
Basler Handelsbank = Wechselnehmer .	Bindeglieder der Weiter- begebung des Wechsels (Indossamente.)	Genossenschaftsbank in Thalheim = Präsentant
Wilhelm Bauer erhält von der Basler Handelsbank am 31. März in Bremen Fr. 845.— (8 Fr. Diskontoverlust)	W. Bauer erhält das Geld auf mittelbarem Wege von H. Bolz und dieser zahlt indirekt an W. Bauer.	H. Bolz zahlt am 31. März bar an die Genossenschaftsbank in Thalheim Fr. 853.—

¹⁾ W. Bauer hört auf, Gläubiger des H. Bolz zu sein, weil er seine Forderung in Wechselform umgewandelt und verkauft hat.

²⁾ H. Bolz hört auf, Schuldner des W. Bauer zu sein, weil er sich gegenüber dem Wechselinhaber zum Wechselschuldner erklärt hat.

(Tratte) auf zwei Monate". Wenn H. Bolz den Kauf unter dieser Bedingung genehmigt hat, so muss er sich gefallen lassen, dass W. Bauer den vorgeschriebenen Wechsel zieht und durch Begebung an den Wechselnehmer in Umlauf setzt. Allein auch in diesem Falle ist H. Bolz noch keineswegs zum unwiderruflichen Wechselschuldner geworden; hiezu bedarf es nach Wechselrecht noch einer besonderen schriftlichen Erklärung des Wechselbezogenen; der Wechsel muss ihm vorgewiesen werden, und der Bezogene muss ihn annehmen, „akzeptieren“. Diese Vorweisung muss naturgemäß in dem Zeitraum zwischen der Ausstellung und dem Verfalltag erfolgen. Sie vollzieht sich in der Regel durch eine beliebige Mittelperson, meistens durch die Vermittlung eines Bankhauses, oft auch direkt durch briefliche Zusendung seitens des Ausstellers. Wird dem Bezogenen der Wechsel zur Annahme vorgelegt, so kann er die Annahme verweigern oder geben. Wenn er sie verweigert, so ist er nicht Wechselschuldner; er wird die Annahme erklären, wenn er sicher ist, dass er den Wechsel am Verfalltag bezahlen kann. Diese Annahme besteht darin, dass der Bezogene seine Unterschrift auf die Vorderseite des Wechsels setzt, mit oder ohne die Worte „angenommen“ oder „akzeptiert“.

Durch diese Unterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel selbst ist dieser nun zum unwiderruflichen Wechselschuldner geworden: „wer akzeptiert, muss bezahlen“. Würde er am Verfalltag nicht bezahlen, so würde er sich der strengen Wechselverfolgung aussetzen und in kürzester Frist in Konkurs geraten oder ausgepfändet werden.

Nimmt er den Wechsel an, so kann er auch die Höhe der Wechselsumme nicht mehr bestreiten; nach Wechselrecht ist er eben unwiderruflicher Schuldner für die volle angenommene Wechselsumme. Wie man sieht, vollzieht sich durch die Annahme des Wechsels eine wichtige Änderung; der Wechselbezogene hört auf, Schuldner des Ausstellers zu sein; er wird zum Akzeptanten und dadurch zum Schuldner desjenigen, der den Wechsel besitzt; der Wechsel selbst ist nun nicht mehr ein gewöhnlicher gezogener Wechsel, sondern ein „Akzept“. Die Annahmeerklärung seitens des Bezogenen ist daher nicht nur für den Wechselinhaber, sondern ganz besonders auch für den Aussteller von grosser Bedeutung;

vor dem Akzept ist der Aussteller der Ersthafte, nach der Annahme wird der Akzeptant zum ersten Schuldner.

Nun wird es jedermann klar, warum der Verkehr mit Wechselfen mit Gefahren verbunden ist. Kleine Handwerker und Detailhändler sollten sich zweimal und dreimal besinnen, bevor sie Wechsel akzeptieren. Zweckmässiger ist für sie die Zahlung gegen Anweisung. Hievon später.

9. Das Indossament.

Wie schon erklärt, erwirbt der Wechselnehmer nach Gesetz das Recht, den Wechsel nach seinem Belieben weiter zu begeben. Ohne dieses Recht könnte ja der Wechsel die Aufgabe, Raum und Zeit zu überbrücken, nicht erfüllen. Der Wechselnehmer übergibt den Wechsel an eine weitere Person, welche selbstverständlich dafür wieder den Gegenwert leisten muss. Es tritt somit eine vierte Person in die Kette der Wechselfiguren; diese muss sich ausweisen können, dass sie den Wechsel rechtmässig erworben hat. Das kann nach Gesetz nur dadurch geschehen, dass auf dem Wechsel selbst die schriftliche Beurkundung der Übertragung gemacht wird. Diese erfolgt auf der Rückseite des Wechsels „in dosso“ wie der Italiener sagt; daher nennt man diese Erklärung Indossament. Derjenige, welcher das erste Indossament schreibt, kann selbstverständlich nur der Wechselnehmer sein; er heisst Indossant, während der neue Erwerber, auf welchen der Wechsel übergeht, Indossatar heisst.

- Ein volles Indossament enthält vier Bestandteile, nämlich:
- den Namen des Indossatars;
 - die Unterschrift des Indossanten;
 - Ort und Datum des Indossaments;
 - das Wertbekenntnis.

Zur Veranschaulichung greifen wir auf unser Beispiel zurück. Wie wir wissen, hat die Basler Handelsbank den Wechsel erworben; wahrscheinlich behält sie ihn nicht lange in ihrer Wechselmappe, die man gewöhnlich Portefeuille nennt; jedenfalls muss sie ihn spätestens zehn Tage vor Verfall derart weiter begeben, dass der Wechsel entweder direkt nach dem Zahlungsort oder einem Bankplatz in dessen Nähe kommt. Freilich liegt es in ihrem Vorteil, den Wechsel so lange wie möglich zu behalten; denn je mehr sich dieser dem

Verfalltag nähert, desto mehr nähert sich auch der Wert des Wechsels der vollen Wechselsumme. Hierin liegt gerade der Grund, warum die Basler Handelsbank seinerzeit den Wechsel von W. Bauer gekauft hat; für die vorzeitige Zahlung hat sie Fr. 8.— abgezogen. Dieser Zinsabzug auf der Wechselsumme heisst Diskont, und das Kaufen der Wechsel heisst Diskontieren. Der Wechsel dient also den Geldinstituten zur nutzbringenden Verwendung ihrer verfügbaren Barschaft.

Zur Veranschaulichung der Tatsache, dass der Wert eines Wechsels zunimmt, je näher der Verfalltag heranrückt, je kürzer also die Laufzeit noch ist, nehmen wir an, ein Wechsel von Fr. 1000, fällig am 31. Mai, werde zu 6 % diskontiert; es ergibt sich nun folgende Tabelle:

Diskonttag.	Laufzeit.	Diskont.	Barwert.
31. März	60 Tage	Fr. 10.—	Fr. 990.—
1. April	59	" 9.83	" 990.17
2. April	58	" 9.67	" 990.33
15. April	45	" 7.50	" 992.50
30. April	30	" 5.—	" 995.—
15. Mai	15	" 2.50	" 997.50
31. Mai	0	" 0.—	" 1000.—

Der Wechsel kann aber noch auf andere Weise Dienste leisten. Angenommen, ein anderer Basler Kaufmann, Arthur Hofmann, habe z. B. nach Zürich eine Zahlung zu leisten, so kann er gerade einen solchen Wechsel sehr gut verwenden. Er verlangt und erhält von der Basler Handelsbank den Wechsel, bezahlt ihr dafür den Gegenwert oder lässt sich dafür in Rechnung belasten. Wie schon erklärt, muss diese Eigentumsübertragung auf der Rückseite bescheinigt werden. Das erste Indossament lautet:

„Für uns an Herrn Arthur Hofmann oder Ordre.
„Wert in Rechnung.
„Basel, den 10. Mai 1906.

Basler Handelsbank.
(Unterschrift der Direktion.)

Nun ist Arthur Hofmann im rechtmässigen Besitz des Wechsels, des Trägers einer Geldsumme. In vorstehendem Indossament ist aber noch viel mehr enthalten, als was darin geschrieben steht; laut Gesetz verspricht nämlich der Indossant gegenüber dem Indossatar und allen späteren Besitzern des Wechsels die unbedingte Garantie für die richtige Einlösung desselben. Dem Erwerber Arthur Hofmann haftet also zunächst die Basler Handelsbank für die Wechselsumme; allein nicht nur diese, sondern auch der Aussteller W. Bauer, dessen Garantiever sprechen sich, wie früher erklärt, auf alle Personen erstreckt, welche den Wechsel durch Indossament erwerben.

10. Das zweite und die folgenden Indossamente und ihr Zusammenhang.

Das gleiche Recht, das dem Wechselnehmer zusteht, erwirbt nach Gesetz auch der neue Erwerber, in unserem Falle also Arthur Hofmann, der erste Indossatar. Da er den Wechsel als Zahlungsmittel an die Firma Hesse & Becker in Zürich verwenden will, so muss er seinerseits ein neues, das zweite Indossament hinzufügen. Dieses heisst:

„Für mich an die Ordre der Herren Hesse & Becker.
„Wert erhalten.
„Basel, den 11. Mai 1906.

Arthur Hofmann.“

Wie im ersten Indossament der Wechselnehmer mit seiner Unterschrift als erster Indossant auftritt, so ist klar, dass im zweiten Indossamente niemand anders als Indossant auftreten kann, wie der erste Indossatar. Das erste Indossament ist mit dem Wechselinhalt verkettet: Wechselnehmer = erster Indossant; das zweite Indossament ist mit dem ersten Indossament verkettet; denn der erste Indossatar wird zum zweiten Indossanten. Im ersten Indossament ist der Name Arthur Hofmanns im Texte angerufen; im zweiten dagegen muss er seinen Namen selbst unterschreiben. Durch diese Unterschrift übernimmt er nach Gesetz die Garantie für die richtige Einlösung, und zwar nicht nur gegen Hesse & Becker, sondern auch gegen alle späteren Inhaber des Wechsels; wie man sieht, nimmt der Wechsel von Unterschrift zu Unterschrift an Güte und Sicherheit zu.

Hesse & Becker, welche den Wechsel an Zahlungsstatt von Arthur Hofmann in Basel erhalten haben, werden den Wechsel auch wieder weiter begeben, etwa an die Zürcher Kantonalbank; sie müssen daher ein neues Indossament hinzufügen:

„Für uns an die Zürcher Kantonalbank oder Ordre.
„Wert erhalten.
„Zürich, den 15. Mai 1906.

Hesse & Becker.“

Mit ihrer Unterschrift übernehmen Hesse & Becker die Garantie für die richtige Einlösung gegenüber der Zürcher Kantonalbank und allen späteren Inhabern.

Die Zürcher Kantonalbank verkauft den Wechsel an die Genossenschaftsbank Thalheim. Indossament:

„Für uns an die Ordre der Genossenschaftsbank
„Thalheim. Wert in Rechnung.
„Zürich, den 20. Mai 1906.

Zürcher Kantonalbank.“

11. Der letzte Indossatar. Die Vorweisung zur Zahlung.

Nun ist der Wechsel am Zahlungsort angelangt und die Verfallzeit erreicht; der letzte Indossatar, die Genossenschaftsbank Thalheim, übernimmt nach Wechselrecht die Pflicht, den Wechsel am 31. Mai beim Bezogenen Hermann Bolz zur Zahlung vorzuweisen; zu diesem Zwecke quittiert sie den Wechsel mit den Worten: „Betrag empfangen.“

Hermann Bolz bezahlt Fr. 853.— und erhält dafür als Beleg den quittierten Wechsel. Durch diese Zahlung hat der Wechsel seinen Zweck erfüllt, sein Umlauf ist vollendet; alle diejenigen, welche durch ihre Unterschrift für die richtige Einlösung Garantie versprochen haben, sind ihrer Wechselverpflichtung ledig. Ihr Garantiever sprechen brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden.

12. Das unvollständige oder Blanko-Indossament.

Nach Gesetz ist es nicht durchaus nötig, dass jeder Indossant ein vollständiges Indossament ausschreibt; es ist auch dann gültig, wenn es nichts enthält, als die Unterschrift des Indossanten. Ein solches Indossament heisst Blanko-Indossament, weil es den sonst zu beschreibenden Teil in Blanko, d. i. weiss lässt.

Wir bringen nun den Wechsel, den wir oben seinem Inhalte nach dargestellt haben, mit allen Indossamenten.

13. Der Wechselstempel.

Fast sämtliche Staaten (in der Schweiz die Kantone Bern, Aargau, St. Gallen und viele andere) erheben auf die umlaufenden Wechsel eine Steuer; zu ihrer Entrichtung ist die erste Person, welche den Wechsel unterschreibt, verpflichtet. Die Wechselsteuer wird durch Stempelmarken entrichtet, welche auf der Vorder- oder Rückseite des Wechsels aufgeklebt und durch Aufschrift zu weiterer Verwendung unbrauchbar gemacht werden.

14. Zusammenstellung der Wechselverpflichteten und ihr gegenseitiges Verhältnis.

Die in vorstehendem Wechsel auftretenden Personen nehmen folgende Stellung ein:

1. *Hermann Bolz* war zunächst nur *Bezogener*; durch seine Unterschrift wird er *Akzeptant* und dadurch zum unwiderruflichen Wechselschuldner; er haftet allen hiernach Ge nannten wechselmäßig.

2. *Wilhelm Bauer* ist der Aussteller; er haftet dem Wechselnehmer und allen nachfolgenden Indossatoren wechselmäßig für die richtige Zahlung.

3. *Basler Handelsbank* ist *Wechselnehmer* und daher auch *erster Indossant*; ihr haften die beiden Vormänner (Bolz und Bauer); sie selbst haftet allen nachfolgenden Indossatoren.

4. *Arthur Hofmann* ist *erster Indossatar* und daher auch *zweiter Indossant*; ihm haften die drei Vormänner; er selbst haftet allen nachfolgenden Indossatoren.

5. *Hesse & Becker*. Diese Firma ist zweiter Indossatar und daher auch dritter Indossant; ihr haften die vier Vormänner, sie haftet den nachfolgenden Indossatoren.

6. *Zürcher Kantonalbank* ist dritter Indossatar und daher vierter Indossant. Ihr haften fünf Vormänner; sie haftet dem Nachfolgenden.

7. *Genossenschaftsbank Thalheim* ist letzter Indossatar und daher auch Präsentant; sie erhält die Wechselsumme und gibt dagegen dem Bezogenen den quittierten Wechsel.

15. Der Wechsel wird nicht bezahlt. Protest, Rücklauf.

Wir nehmen an, Hermann Bolz könnte den Wechsel am Verfalltag nicht bezahlen; was geschieht nun? Der Präsentant hat laut Gesetz die Pflicht, den Wechsel *spätestens am zweiten Werktag nach dem Verfalltag protestieren zu lassen*. Dies geschieht auf folgende Weise: Die Genossenschaftsbank Thalheim übergibt den Wechsel einer zur Protestaufnahme befugten Amtsperson, gewöhnlich einem Notar. Der Notar begibt sich zum Bezogenen, Hermann Bolz, und fordert ihn auf, den Wechsel zu zahlen. Erhält er die Zahlung nicht, so setzt er eine Urkunde auf; in dieser bezeugt er, dass er den Wechsel am richtigen Tag (d. h. nicht später als am 2. Juni) der richtigen Person (Hermann Bolz) am richtigen Ort (im Domizil von Hermann Bolz) vorgewiesen, aber keine Zahlung erhalten habe. Diese Urkunde heisst Wechselprotest mangels Zahlung. Der Präsentant (Genossenschaftsbank) erhält nun von Notar den Wechsel mit der Protesturkunde zurück und bezahlt diesem die gesetzlichen Gebühren, Protestkosten genannt.

Durch diesen Akt vollzieht sich bei allen Personen, welche

den Wechsel unterschrieben haben, eine wichtige Veränderung; *sie alle werden plötzlich zu unwiderruflichen Wechselschuldner*. Denn der Präsentant hat nach Wechselgesetz das Rückgriffsrecht oder Regressrecht auf alle seine Vormänner; er könnte z. B. den Hermann Bolz gerichtlich verklagen; doch wird er in der Regel ein kürzeres Verfahren einschlagen; er greift auf seinen unmittelbaren Vormann, in unserem Falle also auf die Zürcher Kantonalbank zurück. Diese muss nicht nur die Wechselsumme und die Protestkosten, sondern auch die Verzugszinsen von 6%, eine Kommission von 1/3% der Wechselsumme und die etwaigen Portokosten bezahlen. Dagegen erhält sie den Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt. Nun übt die Zürcher Kantonalbank ihrerseits das Regressrecht auf einen ihrer Vormänner aus; sie verlangt von Hesse & Becker nicht nur dasjenige, was sie selbst bezahlt, sondern auch ihre diesbezüglichen eigenen Kosten, 6% Verzugszinsen und 1/5% Kommission. In gleicher Weise greifen Hesse & Becker auf ihren Vormann, Arthur Hofmann, dieser auf die Basler Handelsbank und diese auf den Aussteller Wilhelm Bauer zurück. Der Wechsel hat also den ganz gleichen Weg rückwärts gemacht, wie während der Laufzeit vorwärts, nur mit dem Unterschiede, dass beim Rücklauf die Kosten von Hand zu Hand immer grösser geworden sind. Was tut nun der Aussteller W. Bauer? Da der Wechsel akzeptiert war, kann er nun den Akzeptanten Hermann Bolz wechselmässig verfolgen. Dieser muss in kürzester Frist die Wechselsumme mit allen Kosten bezahlen oder wird in Konkurs erklärt.

Thalheim, 31. Mai¹⁾

<p><i>Basel, den 31. März 1906.</i></p> <p><i>Am 31. Mai 1906 zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Basler Handelsbank oder Ordre die Summe von</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Franken Achthundertfünfzig und drei</i></p> <p><i>Den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.</i></p> <p><i>Herrn Hermann Bolz in Thalheim.</i></p> <p><i>Nr. 487.</i></p>	<p><i>Gut für Fr. 853.—</i></p> <p><i>Wilhelm Bauer.</i></p>
--	--

<p><i>Für mich an die Ordre der Herren Hesse & Becker. Wert erhalten.</i></p> <p><i>Basel, den 11. Mai 1906.</i></p> <p><i>Arthur Hofmann.</i></p> <p><i>Für uns an die Ordre der Zürcher Kantonalbank. Wert erhalten.</i></p> <p><i>Zürich, den 15. Mai 1906.</i></p> <p><i>Hesse & Becker.</i></p> <p><i>Für uns an die Genossenschaftsbank Thalheim. Wert in Rechnung.</i></p> <p><i>Zürich, 20. Mai 1906.</i></p> <p><i>Zürcher Kantonalbank.</i></p> <p><i>Betrag erhalten.</i></p> <p><i>(Unterschrift der Genossenschaftsbank.)</i></p>	<p><i>2)</i></p> <p><i>Stempelmarke</i></p>
--	---

¹⁾ Bevor die Basler Handelsbank (Wechselnehmer) den Wechsel in ihr Portefeuille legt, überschreibt sie ihn mit roter Tinte, so dass der Zahlungsort und der Verfalltag auf den ersten Blick sichtbar sind, ohne dass man den Wechselinhalt lesen muss; diese Überschrift dient also lediglich zur Erleichterung der Kontrolle des Wechselportefeuilles.

²⁾ Man beachte wohl, dass das erste Indossament rückseitig da angefangen wird, wo vorseitig die Unterschrift des Ausstellers steht.

16. Der Eintritt in die Kette der Wechselverpflichteten ist mit Gefahr verbunden.

Aus dieser Darstellung wird klar, dass jeder, der einen Wechsel als Aussteller oder Indossant unterschreibt, in Gefahr

ist, plötzlich zum unwiderruflichen Wechselschuldner zu werden. Die Gefahr ist um so kleiner, je mehr zahlungsfähige Unterschriften vorausgehen; sie wird um so grösser, je näher man zum Aussteller kommt; sie ist am grössten für den Aussteller

selbst und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst ist er (der Aussteller) der letzte Wechselschuldner des zurücklaufenden Wechsels und daher zur sofortigen Zahlung der Wechselsumme samt aller aufgelaufenen Kosten verpflichtet. War der Wechsel nicht akzeptiert, so hat der Aussteller überhaupt kein wechselseitiges Regressrecht; nur beim akzeptierten Wechsel kann er den Bezugenen, d. i. den Akzeptanten, wechselseitig verfolgen; allein wenn dieser seine Akzepte nicht einlässt, so ist dies in der Regel schon ein Beweis seiner Zahlungsunfähigkeit. Wir möchten daher der Meinung entgegentreten, wonach viele Leute glauben, sie seien für ihre Forderung gesichert, wenn sie einen Wechsel gezogen, dieser akzeptiert und von einer Bank diskontiert worden ist; nichts ist unrichtiger. Sicher ist nur das eine, dass es gefährlich ist, einen Wechsel auf eine zahlungsunfähige Person zu ziehen und zu verkaufen.

17. Ohne Kosten.

Die Kosten des Rücklaufes können dadurch verminder werden, dass zunächst der Aussteller auf die Vorderseite schreibt: „Ohne Kosten“ und sodann alle Indossanten die gleiche Bemerkung ihrem Indossamente beisetzen. In diesem Falle muss der Präsentant nicht protestieren lassen; er hat Regressrecht auch ohne die Protesterhebung. Infolgedessen fallen beim Rücklaufe die Protestkosten weg. Steht aber diese Bemerkung nicht bei allen Indossamenten oder überhaupt nicht auf dem Wechsel, so ist der Präsentant unter allen Umständen gezwungen, den Protest zu erheben; würde er dies unterlassen, so verlöre er das Rückgriffsrecht nicht nur gegen alle Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller; er könnte nur den Akzeptanten verfolgen, müsste also sehr wahrscheinlich die Wechselsumme verlieren. Das gleiche Los würde ihn treffen, wenn er nicht rechtzeitig, also nicht spätestens am zweiten Werktag nach Verfall Protest erheben liesse.

Überhaupt ist es durchaus nötig, bei allen im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen die vom Gesetz vorgeschriebenen Zeitpunkte genau inzuhalten. Geschieht dies nicht, so tritt Verjährung ein, d. h. der Wechselgläubiger verliert die wechselseitigen Ansprüche auf die ihm verpflichteten Personen.

In ähnlicher Weise ist in der „Musterbuchhaltung“ auch der *Eigenwechsel*, die *kaufmännische Anweisung* und der *Check* behandelt. Zum Schlusse folgt daselbst eine zusammenhängende *Erklärung der im Wechselverkehr gebräuchlichen Fremdwörter*. Wir müssen jedoch hier abbrechen und die Leser, die sich um die Sache interessieren, auf das Werk selbst verweisen.



Les moineaux.

Pendant que ma plume court rapide, un moineau impatient frappe du bec contre la vitre de ma fenêtre me disant dans son langage: He! Mademoiselle, Vous oubliez mon dîner! — En effet, c'est l'heure où, sur le balcon couvert de neige, je distribue miettes de pain et grains de riz. Mes pensionnaires accourent en pépiant et pendant qu'ils satisfont leur appétit, je les observe sans bouger. Voici l'Effronté, avec son bec en l'air, son corps mince et ses deux hautes pattes, toujours prêtes à sautiler hardiment partout où il y a quelque chose à dévorer, il pousse et bouscule ses camarades pour arriver le premier: c'est un égoïste. A côté de lui j'aperçois mon pétit Capucin; celui-là est tout rond; sa tête, ornée d'une tache noire en forme de capuchon, est rentrée dans ses plumes; il n'aime pas la bataille et vient prendre son grain ou sa miette sans hâte pour aller la dévorer plus loin à l'abri des querelleurs. Mais qu'est devenu mon Invalid? Lui serait-il arrivé malheur? Non! Le voici perché sur le bord d'une caisse où, l'été, fleurissent mes roses. Tu fais bien, prudent moineau, de te tenir à l'écart de tes frères, car leur voisinage est dangereux pour un oiseau boiteux. Comment, M^{me}. Vous avez un moineau boiteux? — Hélas! oui, et son histoire vaut la peine d'être dite. Un jour, l'Invalid, en se disputant à propos d'un ver de terre, tomba de ma corniche sur le balcon

d'au-dessous et se cassa la patte. Je le vis revenir, volant péniblement; sa patte pendait inerte et, incapable de se poser, il se roulait sur la tôle en piaillant plaintivement. Que faire? Où aller chercher du secours? Tout à coup, une idée me vint! Je prends mon oiseau et cours chez mon voisin, étudiant en médecine, qui voulut bien essayer son talent sur une jambe de moineau. Je lie la patte malade à une petite baguette et au bout de deux semaines, sa patte étant guérie, mon pierrot fit ses premiers pas sur le bord de la fenêtre, en boitant drôlement car sa jambe était raide et plus courte que l'autre. Depuis lors, c'est un hôte fidèle que je gâte un peu à cause de son infirmité. Pendant que je vous ai ranonté cette histoire, mes moineaux, ayant dévoré toutes leurs provisions, sont allés se percher sur un gros platane et font entendre des cris joyeux et reconnaissants.

* * *

Vocabulaire.

Rigoureux — La rigueur.

Patient — impatient,

patience — impatience,
patientement — impatientement,

s'impatienter — patienter ou prendre patience.

(Le *t* se prononce comme *c*; dans unpatientement et patientement le *e* se prononce comme *a*.)

Bec — Becqueter — Mordiller avec le bec,

il becquète — il becquetait,
il becquètera — il becqueta,
il becquèterait — il a becqué.

La becquée — Une hirondelle donne la becquée à ses petits.

Une miette — Emietter du pain.

Effronté — effronterie — effrontément (hardi).

Mince — amincir.

Saut — sauter — sauteur — sautille — sautilement.

Bousculer — bousculade.

Pousser dans tous les sens — Il y a des bousculades dans la foule.

Capuchon — s'encapuchonner.

Avoir la tête encapuchonnée.

Prudent — prudence — prudemment

(le *e*, se prononce comme *a* bref).

Piailler — Pousser des cris aigus: se dit surtout des oiseaux.

Piaillerie — piailleur — un piaillard.

Un moineau piailleur — Cet enfant est un piaillard.

Lier — un lien — Délier.

Lier une gerbe — Délier les cordons d'un soulier.

Synonymes.

Jour — *journée*. Le jour est une division du temps, comme l'heure, le mois ou l'année. On dit: l'année a 365 jours, le mois a 30 jours; en hiver les jours sont courts; à la fin de janvier les jours ont déjà grandi. — La journée a une durée déterminée; c'est l'espace qui s'écoule entre le moment du lever et celui du coucher — Une journée d'ouvrier est de 8 heures, ou de 10 heures etc. On dit qu'on a passé une journée agréable ou désagréable, qu'il a plu toute la journée; il y a pour un peuple des journées glorieuses. (Sempach. Naefels. Furent des j. gl.) Aller à la journée, travailler à la journée se dit de ceux qui s'engagent pour une journée et sont payés chaque soir.

Langue — *langage*. Le langage est la forme qui sert à s'exprimer; il peut être imparfait, élémentaire, ne consister qu'en signes. La *langue* est formée d'après des lois, des règles, établies par le temps et le talent des écrivains. Le langage emploie toutes les formes pour exprimer les pensées; il y a le langage des fourmis, des abeilles, des animaux supérieurs; le langage des muets se compose de signes; le geste est un langage. On dit qu'un langage est incompréhensible, éloquent, grossier etc. On étudie une langue, on la sait, on l'oublie; on la parle ou on l'écrit: Les langues latines, germaniques, slaves etc.

* * *

Questions à poser aux élèves au sujet des Moineaux.

Le M.: Savez-vous à quelle famille d'oiseaux appartient le moineau. *Jules:* Le Moineau est un passereau. *Le M.:* En connaissez-vous d'autres? *Marc:* qui, M.? Il y a les petits hirondelles, les pinssons et tous ceux que nous appelons les oiseaux. *Le M.:* Avez-vous remarqué leur manière de marcher? *Jacques:* Ils sautillent au lieu de poser une patte après l'autre sur le sol. *Le M.:* De quoi se nourrissent les moineaux? *Jeanne:* En hiver, ils mangent tout ce que nous leur jetons, du pain, du riz, même de la viande hachée. En été, je crois qu'ils se nourrissent d'insectes. — *Le M.:* C'est vrai, mais ils aiment mieux le blé; les plus belles cerises sont aussi pour eux. Qui pourrait décrire le plumage des moineaux domestiques? *Etienne:* J'en ai trouvé un, mort de froid et j'ai pu l'examiner à mon aise. Il était brun cendré sur le dos, et ses ailes étaient traversées d'une bande blanche. — *Le M.:* Qui a vu des œufs de moineaux? Personne. — Cela prouve que vous respectez les nids. Eh! bien, il y en a de gris-brun, de gris-cendré de blancs; mais tous sont piquetés de points sombres. Voici un nid que je vous ai apporté. Déscrivez-le. *Suzanne:* Il est presque rond, formé de paille et de foin; l'intérieur est tapissé de plumes. Oh! qu'il est douillet. — *Le M.:* Où le moineau construit-il son nid? *Paul:* J'en ai vu sur les vieux murs et sur les arbres. Le maître. Pour finir, je vous dirai encore que certains moineaux sont de passage en automne dans le midi de l'Europe; que d'autres vivent surtout dans les champs; ce sont les moineaux de campagne. Enfin, ils sont souvent appelés pierrots (Spatz). Vous étudierez consciencieusement la petite composition que je vous ai dictée et le mois prochain nous parlerons des premiers fleurs du printemps.



Das AufsatztHEMA in der 1. bis 4. Klasse.

Es ist unbegreiflich, wie bei der allgemeinen Anerkennung des Grundsatzes „Der Unterricht muss interessant sein“ für den Aufsatzt immer noch Themen gestellt werden, wie z. B. „Der Löwenzahn“. Nehmen wir an, der Löwenzahn sei mündlich in sehr interessanter Weise behandelt worden. Nun muss natürlich ein Aufsatzt über ihn gemacht werden. Der Schüler kann dies nicht selbstständig. Darum erarbeitet man mit ihm die Sätze und lässt sie so ungefähr auswendig lernen und dann schreiben. Wie langweilig ist dieses Auswendiglernen! Wie langweilig ist es, vom Löwenzahn zu schreiben! Weg mit diesem langweiligen Auswendiglernen! Über den Löwenzahn kann der Schüler nicht schreiben, also gibt ihm Themen, über die er schreiben kann. Worüber kann er denn schreiben? — Über all das, was er erlebt hat. Hier haben wir die Hauptforderung für das AufsatztHEMA in der 1. bis 4. Klasse: *Der Schüler kann und soll darum nur über Dinge schreiben, die er erlebt hat.* Da kann er selbstständig arbeiten. Es ist für ihn die grösste Freude, von sich selbst zu schreiben. Die Aufsatztstunde wird zu einer von den „feinsten“ Stunden.

Aber die Schüler müssen doch lernen, Sätze zu machen? — Wohl, dafür ist der mündliche Unterricht da. Und dann gerade, wenn wir die stylistischen Fehler des Schülers kennen lernen, können wir ihn auch anleiten zum Bessermachen. Wo bleibt die Möglichkeit solch direkter Einwirkung, wenn der Text gegeben ist?

Sehen wir, nachdem wir wissen, wo wir das Thema für den Aufsatzt zu suchen haben, nämlich im Leben des Kindes, wie die Sache praktisch durchzuführen wäre.

1. Klasse. Die Kinder haben einen Bauernhof besucht, das Gesehene wurde in der Schule besprochen.

Nun Aufsatzt: Was die Tiere im Bauernhof tun:

Die Kuh frisst Heu. Das Pferd zieht den Wagen. Die Enten stehen beim Brunnen. Die Tauben sitzen auf dem Dach usw.

Zwei bis drei Schüler lesen nach einigen Minuten ihre Sätze. Die Schwachen haben noch nichts. Nun schreiben sie die Sätze, die sie gehört haben, kein Unglück; sie finden, nachdem sie andere gehört, auch eigene Sätze, und wenn sie

nur einen eigenen finden, wäre immer noch mehr erreicht, als mit der alten Manier.

2. Klasse. In der 2. Klasse werden noch Sätze gemacht, wie in der 1. Daneben aber auch schon Aufsätze, wie das folgende:

Im Wald. Gestern sind wir in den Wald gegangen. Wir haben eine Quelle gesehen. Das Wasser ist aus dem Boden gekommen. Wir haben davon getrunken. Es war kühl. Nachher haben wir Räuberlris gemacht. Ich war ein Räuber. Die Räuber sind immer Meister geworden.

3. Klasse. Der Winter wurde besprochen. Die Schüler bekommen das AufsatztHEMA: „Schlimme Tage“ oder „Lustige Tage“, nach freier Wahl. (Es ist sehr nützlich, die Schüler aus verschiedenen Themen auswählen zu lassen, jeden nach seiner Individualität; dies ist bei der alten Manier auch nicht möglich.)

Ein Schüler schreibt:

Schlimme Tage. Der Vater streikt. Der Fabrikherr hat einen Arbeiter fortgeschickt. Die anderen Arbeiter wollen aber, dass er in der Fabrik bleibt. Sie haben ihn gern. Er ist ein guter Arbeiter. Sie wollen auch mehr Lohn. Jetzt verdient der Vater nichts. Wir haben kaum genug zu essen. Aber wir schaffen nicht, bis wir mehr Lohn bekommen. Dann haben wir es nachher um so besser.

4. Klasse. Das Spital wurde besprochen. — AufsatztHEMA: Als ich, mein Vater, Mutter krank war. Ich besuchte meinen kranken Freund. Ein Unglücksfall. Ein Schüler schrieb:

Als mein Vater krank war. Mein Vater war sehr krank. Er hatte die Lungenschwindsucht. Man holte den Arzt. Der Arzt sagte, er soll in das Spital gehen. Er ging. Wir hatten lange Zeit. Am Sonntag ging die Mutter mit uns zum Vater. Der Vater sagte (er muss), der Arzt habe gesagt, er sollte nach Davos gehen. Die Mutter sagte ja, er sollte gehen. Wir nahmen alle von ihm Abschied. Am andern Morgen schien die Sonne sehr warm. Dann brachten sie ihn nach Davos. Er schickte uns sogleich eine Karte, dass er gut angekommen sei. Er war ein halbes Jahr in Davos. Er hatte gute Pflege. Sie gingen manchmal spazieren miteinander. Eines Tages sagte der Arzt, die andere Woche dürfe er wieder heimgehen. Er konnte nicht warten, bis die Woche vorüber war. Endlich kam er heim. Wir hatten alle grosse Freude. Endlich kam er die Treppe hinauf; er kam hinein. Ich freute mich sehr. Dann kochte die Mutter Kaffee. Dann erzählte er uns von Davos. Er erzählte, dass es sehr schön gewesen sei. Nach vierzehn Tagen ging er in das Geschäft. An einem Abend kam er nach Hause. Er spielte mit uns, und dann sagte er, wir sollten in das Bett gehen. Wir gehorchten, und dann ging er auch in das Bett. Mitten in der Nacht rief er der Mutter. Sie ging hinein. Da sah sie, dass der Vater am Sterben sei. Er hatte einen Blutsturz. Schnell rief sie uns. Wir holten den Arzt. Der Arzt sagte, dass er nicht mehr lange lebe. In vierzehn Tagen starb er.

Diese letzte Arbeit wurde von einem Schüler vollkommen selbstständig geschrieben. In der 1. bis 3. Klasse hatte ich noch nicht Gelegenheit, zu unterrichten, darum dort keine Schülerarbeiten.

Diese Zeilen verdanken ihre Entstehung dem Büchlein von „Scharrelmann, im Rahmen des Alltags“, das ich jedem Lehrer aufs angelegentlichste empfehle.

G. W.

Raimund Jakob Wurst war nahe daran, in seinen Aufsatztunterricht das Schwergewicht aller stilistischen Kunst hineinzubringen: Das „Gedanken-Denken“. Da verfiel er auf ein Lernmittel . . . endlich erfand man die Grammatik . . . später den Stil — als Hilfsmittel. Da kam plötzlich aus hohem Norden ein zweiter Swammerdam und entrollte dem Kriechtire einen prächtigen Zwiebelfalter — der Matraze ein Bild schöpfrischer Kunst — und doch war ja die Generation noch nicht zu Ende —: Und so geht es öfters, ihr Rechenkünstler und Berechneter und Verrechner der Erfolge; noch ist die Reihe nicht zu Ende und es entspringt etwas Neues, wie bei Chironomus und verwandten Gattungen — *Die Puppe legt Eier!*

